

Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Veränderungen zu den bisherigen Regelungen
 (Alle grau hinterlegten aufgeführten Textpassagen sollen verändert werden)

Satzung alt (Ratsbeschluss 10.12.2020)	Änderungsvorschlag (Neu)
<p>§ 2 – Mitwirkung in Ausschüssen</p> <p>(1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Insbesondere geht es dabei um die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • Wohnungsbau • Kultur und Weiterbildung • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Umwelt- und Klimaschutz <p>(2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>Hat der Seniorenrat ein abweichendes Votum gegenüber dem zuständigen Fachausschuss, ist das Votum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist</p>	<p>§ 2 – Mitwirkung in Ausschüssen</p> <p>(1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Insbesondere geht es dabei um die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • Wohnungsbau • Kultur und Weiterbildung • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Umwelt- und Klimaschutz • Digitalisierung <p>(2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>Hat der Seniorenrat ein abweichendes Votum gegenüber dem zuständigen Fachausschuss, ist das Votum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist</p>

<p>(4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p> <p>(5) Er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.</p>	<p>(4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p> <p>(5) Er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.</p>
--	--